

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

Großspeicher

Förderungsgegenstand

1. Ich möchte einen Antrag für große Stromspeicheranlagen stellen und für den Regelenergiemarkt präqualifizieren. Muss die Zusage durch den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen?

Aufgrund der zeitlich begrenzten Einreichfrist und des Prozesses zur Erlangung der Präqualifikation ist es möglich die Dokumente zum Nachweis des positiv abgeschlossenen Aufnahmeverfahrens nachzureichen. Jedenfalls ist es erforderlich dem Projektantrag eine Absichtserklärung beizulegen, in der das Bestreben nach einer Teilnahme am Regelenergiemarkt bekundet wird (gemäß Leitfaden, Kapitel 3.0). In der Projektbeschreibung ist eine detaillierte technische Darlegung bezüglich der geplanten Präqualifikation und Teilnahmemärkten zu geben. Entsprechende Unterlagen bezüglich des laufenden Aufnahmeverfahrens sind dem Antrag ebenfalls beizulegen.

2. Wie viele Anträge können insgesamt gestellt werden?

Gemäß Leitfaden sind pro antragstellende Person maximal fünf Anträge für Stromspeicheranlage und maximal zwei Anträge für Wärmespeicheranlagen möglich.

3. Können die erneuerbare Strom- beziehungsweise Wärmeerzeugungsanlage und die Speicheranlage an verschiedenen Standorten aufgestellt werden?

Für eine Stromspeicheranlage gilt, dass diese am selben Standort einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet werden muss und zumindest 75 % ihrer jährlichen Energie aus dieser direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen muss (siehe Leitfaden, Kapitel 3.1).

Für Wärmespeicheranlagen gilt, dass der Speicher in ein hocheffizientes oder klimafreundliches Netz integriert werden muss. Erzeugungsanlage(n) auf Basis erneuerbarer Energieträger und Speicher müssen sich dabei nicht zwingend am selben Standort befinden.

4. Kann der Kauf sowie die Installation und Inbetriebnahme einer Strom- oder Wärmespeicheranlage von verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden?

Die Rechnungen für Strom- oder Wärmespeicheranlagen müssen von befugten Unternehmen ausgestellt sein. Der Speicher selbst und Leistungen wie Installation und Inbetriebnahme können dabei von unterschiedlichen Unternehmen bezogen werden.

5. Die Maßnahme soll durch Contracting, Leasing oder Mietkauf finanziert werden. Was muss ich beachten?

Der Förderungsantrag muss vor Unterzeichnung des Leasing-, Mietkauf- und Contractingvertrags beziehungsweise vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.

Die Anlage muss gemäß Leasing- oder Mietkaufvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

6. Welche Arten von Wärmespeichertechnologien können im Programm der Großspeicheranlagen beantragt werden?

Das Programm für Wärmespeicher ist bewusst technologieoffen gehalten. Wesentlich ist ein systemnützlicher Betrieb des Wärmespeichers. Beispielhaft sind folgend einige Technologien angeführt:

- Optimierte Erdbecken-Wärmespeicher
- Erdsondenfelder
- Aquifer-Wärmespeicher
- Innovative Einbindung von Behälterspeichern
- Power-to-Heat-Anlagen
- Sorptionsspeicher (zum Beispiel Trocknungsprozessen in Landwirtschaft oder Industrie)
- Hochtemperatur Wärmespeicher (Carnot-Batterie)
- Steinspeicher
- et cetera.

Kontakt

7. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Großspeicher beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite:

Serviceteam Versorgungssicherheit Großspeicheranlagen

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

www.umweltfoerderung.at/betriebe/grossspeicher